1. **Schutz der Beteiligten**

Zum Schutz der Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen der KAB-Kreis-/Ortsverbände, der Referenten/-innen, der Mitarbeiter/-innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfMV), die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Für den Betrieb der Gastronomie gelten die Regelungen der Schutz- und Hygienekonzepte des jeweiligen Hauses.

Grundsätzlich dürfen an COVID-19 erkrankte Personen und Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu COVID-19-Erkrankten der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktper- sonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage vor Anmeldung mit weniger als 15 Minuten unmittelbarem Kontakt „face to face“) an Präsenzverantaltungen keinesfalls teilnehmen.

1. **Ausschluss von symptomatischen Personen**

Die Vorstandsmitglieder des KAB-Kreis-/Ortsverbandes achten darauf, dass Teilnehmer/-innen mit, auch für medizinische Laien erkennbaren, unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung oder eines Infekts (Husten, Schnupfen etc.) nicht zur Teilnahme zugelassen werden.

1. **Erfassung der Kontaktdaten**

Der KAB-Kreis-/Ortsverband erfasst die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Referenten/-innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts/Kursdauer) gemäß den Datenschutzvorgaben lt. der aktuell geltenden Bay. Infektionsschutzverordnung.

1. **Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln und Unterweisung**

Alle Teilnehmer/-innen werden auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.
Bei jeder Veranstaltung erhalten die Teilnehmer/-innen durch Aushang oder mündliche Belehrung eine Unterweisung auf die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygieneregeln.

Die Unterweisung umfasst die Hinweise auf mindestens folgende Regelungen:

* 1. Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
	2. Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
	3. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
	4. Abstandhalten (mindestens 1,5 m) in den Veranstaltungsräumen und in den Pausen, keine Gruppenbildung auch nicht außerhalb der Veranstaltungsräume,
	5. Kein Körperkontakt der Teilnehmer/-innen untereinander und mit Mitarbeitern/-innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes,
	6. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Betreten des Veranstaltungsgebäudes auf allen Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz im Veranstaltungsraum während der Vortrags-/Kurszeit,
	7. Eintreffen und Verlassen des Veranstaltungsgebäudes und der Räume unter Wahrung des Abstandsgebots,
	8. Hinweis auf die Ausschlusskriterienfür Kursteilnehmer/-innen:
	o Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
	o Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben,

**6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m in den Räumen**

Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/-innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/-in wenigstens 4 qm Fläche zur Verfügung stehen muss. Die Anordnung der Tische und Stühle richtet sich nach der Wahrung des Mindestabstands.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmerin seinen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/-e andere/-r Teilnehmer/-in aufstehen muss.
Die vorgegebene Tisch- und Sitzordnung darf ebenfalls nicht verändert werden.

**7. Mund-Nasen-Bedeckungen**

Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Teilnehmer/-innen sowie alle Mitarbeiter/-innen des Veranstalters, die mit Teilnehmern/-innen in Kontakt treten, obligatorisch. Teilnehmer/-innen, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, müssen dies durch ärztliches Attest nachweisen.

Alle Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, diese bereits außerhalb des Veranstaltungsgebäudes (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Veranstaltungsgebäude verwehrt. Die Maskenpflicht besteht ebenfalls während der Pausenzeiten und auf den Wegen zu den Speise- und Sanitärräumen. Lediglich während des Sitzens auf den zugewiesenen Plätzen darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

**8. Vorgehen bei Infektionsverdacht**

Teilnehmer/-innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Veranstalter/Referenten aufgefordert, das Veranstaltungsgebäude unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

Um bei bestätigten Infektionen die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden im Rahmen der Pandemieprävention bis auf Weiteres alle Teilnehmer/-innen mit Namen, Adresse und Teilnahmedatum erfasst. Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass Dritte sie nicht einsehen können.

Ebenso werden die Anwesenheitszeiten der Referenten und der Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, soweit sie bei den Veranstaltungen anwesend sind, mit ihren Kontaktdaten und den Zeiten der Teilnahme erfasst. Im Falle bestätigter Infektionen können damit diejenigen Personen, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, rasch ermittelt und informiert werden.

**9. Allgemeine Hygiene**

Am Ein- und Ausgang sowie in den Sanitärräumen des Veranstaltungsgebäudes sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Teilnehmer/-innen und die Mitarbeiter/-innen werden mittels eines geeigneten Aushangs auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.
Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten werden, sofern der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; auf diesen Umstand wird durch Plakatierung an der Türe/den Türen zu den Räumen hingewiesen.
Die Veranstaltungsräume werden während der Veranstaltung sowie davor und danach gut durchlüftetIm Idealfall ist ein Lüftungskonzept des Veranstaltungsorts vorhanden.
Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Teilnehmenden mittels eines geeigneten Aushangs bzw. mündlich vor der Veranstaltung vermittelt.

**10. Allgemeine Regeln für den Veranstaltungsbetrieb**

Unterschriftslisten sowie Anwesenheitslisten werden nicht in Umlauf gegeben. Soweit möglich sind für Anwesenheitserfassungen digitale Medien zu verwenden.

Die Teilnehmer/-innen werden darauf hingewiesen, dass persönliche Schreibmaterialien nicht an andere Teilnehmer/-innen ausgeliehen werden dürfen.

**11. Mindestanforderungen an den Veranstaltungsort**

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseife und hygienisch sicherer Händetrockenmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit jederzeit sichergestellt.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach geltenden Hygienestandards.
Das Veranstaltungsgebäude wird regelmäßig gründlich gereinigt, wo erforderlich, werden Flächen, Gegenstände und Gerätschaften regelmäßig desinfiziert, insbesondere Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende von Veranstaltungen bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

***Optional*** *soweit vor Ort gegeben: Die Benutzung des Liftes ist nur jeweils einer Person gestattet; an den Lifttüren wird hierauf mittels Plakatierung hingewiesen.*

***Optional*** *soweit vor Ort gegeben: In der Garderobe wird nur eine Person je Besuch zugelassen (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).*

***Optional*** *soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes sind voneinander getrennt und mittels Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf allen* Laufwegen *sind Bodenmarkierungen angebracht, die seitens der Besucher zu beachten sind.*

***Optional*** *soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Kreis-/Ortsvorstände achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Empfangs der Mindestabstand stets eingehalten wird.*